

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 4: §§ 179 - 277

von

Prof. Dr. Wulf Goette, Prof. Dr. Susanne Kalss, Mag. Dr. Peter Csoklich, Michael Arnold, Prof. Dr. Walter Bayer, Andreas Fuchs, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Uwe Hüffer, Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Prof. Dr. Ursula Stein, Dr. Thomas Bachner, MMag. Dr. Christoph Dregger, Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin Winner

Vorsitzender Richter am BGH Professor Dr. Wulf Goette ist seit 1990 Mitglied, und seit Juni 2005 Vorsitzender des für das gesamte Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH und seit 1997 Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die ihm bestens vertrauten Entwicklungslinien der Rechtsprechung seines Senats hat er als Richter wesentlich mitgeprägt. Er ist Autor und Mitherausgeber zahlreicher Veröffentlichungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht.

3. Auflage

[Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 4: §§ 179 - 277 – Goette / Kalss / Csoklich / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Aktiengesetz](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 55454 4

(Abs. 3). § 181 steht in engem Zusammenhang mit dem Registereinsichtsrecht nach § 9 HGB und ergänzt die für die Gründungsphase der AG geltenden Vorschriften der §§ 37 Abs. 4 Nr. 1, 38, 41 Abs. 1 S. 1. Denn § 181 stellt für alle späteren Satzungsänderungen dieselbe **Registerpublizität** und **registergerichtliche Kontrolle** sicher, die jene Vorschriften für die Gründungssatzung gewährleisten.

2. Verhältnis zu anderen Vorschriften. Neben § 181 treten Sondervorschriften für die Anmeldung und Eintragung bestimmter Arten von Satzungsänderungen wie Sitzverlegung (§ 45), Kapitalerhöhung (§§ 184, 188, 189, 195, 200, 201, 203 Abs. 1 S. 1, § 207 Abs. 2, §§ 210, 211) und Kapitalherabsetzung (§§ 223, 224, 227, 229 Abs. 3, § 237 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 5, §§ 238, 239). Im **GmbH-Recht** findet § 181 eine weitgehende Parallele in § 54 GmbHG. Für **börsennotierte Aktiengesellschaften** begründet der seit 20. Januar 2007 geltende § 30 c WpHG¹ die Pflicht, beabsichtigte Satzungsänderungen spätestens im Zeitpunkt der Einberufung der damit zu befassenden Hauptversammlung der BaFin und den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien notiert sind, mitzuteilen.

3. Anwendungsbereich. § 181 gilt ebenso wie § 179 (vgl. § 179 Rn 31, 33) für alle Satzungsänderungen. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister sind **auch für bloße Fassungsänderungen** erforderlich, und zwar auch für solche, die nach § 179 Abs. 1 S. 2 der Aufsichtsrat beschlossen hat.² Denn der Anwendungsbereich des § 181 ist nicht auf Satzungsänderungen im materiellen Sinne (§ 179 Rn 23–29) beschränkt.³

4. Früheres Recht. Mit dem früheren Recht stimmt § 181 nur teilweise überein. Völlig neu ist Abs. 1 S. 2, der durch Art. 2 Nr. 9, Art. 10 des DurchfG zur ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie⁴ 1969 eingefügt wurde (näher Rn 23 ff.). Dagegen stimmen Abs. 1 S. 1 und 3 sowie Abs. 2 wortwörtlich mit § 148 Abs. 1 und 2 AktG 1937 überein, der seinerseits im Wesentlichen dem früheren § 277 HGB entsprach. Abs. 3 wurde im Vergleich zu § 148 Abs. 3 AktG 1937 leicht verändert (näher Rn 74).

II. Anmeldung zum Handelsregister (Abs. 1)

1. Das zuständige Registergericht. a) Grundsatz. Nach Abs. 1 S. 1 hat der Vorstand die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsregister wird nach §§ 8 Abs. 1 HGB, 23 a Abs. 2 Nr. 3 GVG vom **Amtsgericht** elektronisch geführt. Örtlich zuständig ist nach § 14 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die AG ihren Sitz hat. Soweit die Bundesländer von der durch § 376 Abs. 2 FamFG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Registerführung für mehrere Amtsgerichtsbezirke bei einzelnen Amtsgerichten zu konzentrieren, treten diese Gerichte jeweils an die Stelle des sonst örtlich zuständigen Amtsgerichts.

b) Sitzverlegung. Ist eine Sitzverlegung Gegenstand der Satzungsänderung, so ist nach § 45 Abs. 1 für die Entgegennahme der Anmeldung das Registergericht des bisherigen Sitzes oder dasjenige Amtsgericht zuständig, dem die Registerführung für mehrere Amtsgerichtsbezirke übertragen wurde (Rn 5). Bei einer Sitzverlegung **in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Registergerichts** hat jedoch nach § 45 Abs. 2 das andere Gericht über die Eintragung zu entscheiden und sie je nach Sachlage abzulehnen oder vorzunehmen. Zu den Einzelheiten vgl. § 45 Rn 5 ff.

c) Zweigniederlassungen. Hat eine AG Zweigniederlassungen, so ist eine Satzungsänderung gleichwohl nur bei dem Registergericht des Sitzes der AG anzumelden. Da das Handels-

¹ Eingeführt durch Art. 1 Nr. 19 des TUG vom 5. Januar 2007, BGBl. I S. 10.

² Zöllner in Kölner Komm Rn 3; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 4; Hüffer AktG Rn 2; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 2; v. Godin/Wilhelmi Anm. 2; Baumbach/Hueck Rn 2; Schlegelberger/Quassowski AktG 1937 § 148 Anm. 2.

³ AM für § 54 GmbHG Ulmer/Ulmer GmbHG § 54 Rn 4 entgegen der hM auch im Recht der GmbH, zB Scholz/Priester GmbHG § 54 Rn 3; Zimmermann in Rowedder/Schmidt-Leithoff GmbHG § 54 Rn 2.

⁴ BGBl. 1969 I S. 1146 zur Publizitätsrichtlinie 68/151/EWG v. 9. März 1968, ABl. EG Nr. L 65 S. 8 v. 14. März 1968, geändert durch Richtlinie 2003/58/EG, ABl. EG Nr. L 221 S. 13–16 v. 4. September 2003.

register seit 2007 elektronisch geführt wird und die Zweigniederlassungen nach § 13 Abs. 2 HGB **auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung** eingetragen werden, erübrigt sich seitdem die Einreichung von Mehrstücken für die Registergerichte der Zweigniederlassungen.

8 2. Anmelder. a) Grundsatz. Nach Abs. 1 S. 1 obliegt die Anmeldung dem **Vorstand**. Bei Kapitalerhöhungen (§ 184 Abs. 1 S. 1, § 188 Abs. 1, § 195 Abs. 1, § 203 Abs. 1 S. 1, § 207 Abs. 2) und Kapitalherabsetzungen (§§ 223, 229 Abs. 3, § 237 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 5) hat auch der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** mitzuwirken. Ist die AG bereits aufgelöst, wenn die Satzungsänderung erfolgt (zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen im Abwicklungsstadium vgl. § 179 Rn 71–73), treten nach § 269 Abs. 1 die Abwickler (§ 265) an die Stelle des Vorstands.

9 b) Anmeldung für die AG. Der Vorstand meldet die Satzungsänderung **im Namen der Gesellschaft** zur Eintragung an, nicht im eigenen Namen.⁵ Die Vorstandsmitglieder zeichnen zwar mit ihrem eigenen Namen, jedoch in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter der AG.⁶ Die Rechtswirkungen der Anmeldung treffen also allein die Gesellschaft; ihr steht die Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 2 FamFG zu, sie trägt die Verfahrenskosten.⁷

10 c) Für den Vorstand Handelnde. Alle Vorstandsmitglieder müssen bei der Anmeldung nur dann mitwirken, wenn die Satzung keine von § 78 Abs. 2 S. 1 abweichende Regelung der Vertretungsmacht vorsieht. Andernfalls genügt die Mitwirkung der nach der jeweiligen Satzungsregelung **vertretungsberechtigten Zahl** von Vorstandsmitgliedern.⁸ Dabei kann innerhalb der Reichweite seiner Vertretungsmacht auch ein **stellvertretendes Vorstandsmitglied** mitwirken.⁹

11 Prokuristen können kraft eigener Vertretungsbefugnis (zur Bevollmächtigung durch den Vorstand vgl. Rn 12) grundsätzlich keine Satzungsänderung zum Handelsregister anmelden.¹⁰ Sieht die Satzung als Form der gesetzlichen Vertretung jedoch unechte Gesamtvertretung nach § 78 Abs. 3 S. 1 vor, kann ein Prokurist neben einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern an der Anmeldung mitwirken.¹¹ Das folgt daraus, dass es sich einerseits bei der Anmeldung einer Satzungsänderung zum Handelsregister um einen Vertretungsakt des Vorstands für die AG handelt (Rn 9) und die AG andererseits auch bei unechter Gesamtvertretung gesetzlich vertreten wird.¹² Soweit die Mitwirkung mehrerer Personen erforderlich ist (Rn 10, 11), **brauchen diese nicht gleichzeitig zu handeln**.¹³ Sie können ihre Erklärungen gegenüber dem Registergericht auch nacheinander abgeben.

12 Die Anmeldeberechtigten brauchen die Anmeldung nicht in eigener Person zu bewirken. Aus § 12 Abs. 1 S. 2 HGB ergibt sich vielmehr, dass die Anmeldung auch durch **rechts-**

⁵ BGHZ 105, 324, 327 f. = NJW 1989, 295 (zur GmbH); Zöllner in Kölner Komm Rn 3; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 7; Hüffer AktG Rn 4; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 6; Henn, Hdb des AktienR, Rn 199; aM KGJ 41, 134, 135; BayObLG AG 1987, 213, 214 (für die Genossenschaft); BayObLGZ 1986, 496, 498 = GmbHR 1987, 267 (für die GmbH).

⁶ Zöllner in Kölner Komm Rn 3; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 7; Hüffer AktG Rn 4; v. Godin/Wilhelmi Anm. 2; Baumbach/Hueck Rn 2.

⁷ BGHZ 105, 324, 327 f. = NJW 1989, 295 (zur GmbH); Zöllner in Kölner Komm Rn 3, 48; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 7; Hüffer AktG Rn 4, 18; Semler in MünchHdb AG § 39 Rn 76; aM zur GmbH BayObLGZ 1986, 496, 497 f. = GmbHR 1988, 71; 1987, 267.

⁸ AllgM, KGJ 41, 134, 135; KG OLGRspr 22, 34; OLG Jena RJA 9, 240, 241; Schlegelberger/Quassowski AktG 1937 § 148 Anm. 2; Zöllner in Kölner Komm Rn 4; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 8; Hüffer AktG Rn 4; Happ AktienR Abschnitt 11.01. Rn 9; Ammon DStR 1993, 1025, 1027.

⁹ KG OLGRspr 22, 34, 35; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 8; weitergehend v. Godin/Wilhelmi Anm. 2.

¹⁰ Wiedemann in Großkomm AktG Rn 8; Happ AktienR Abschnitt 11.01. Rn 9; Körber in Bürgers/Körber Rn 9; Ammon DStR 1993, 1025, 1027.

¹¹ KG JW 1938, 3121; Zöllner in Kölner Komm Rn 4; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 8; Habersack in Großkomm § 78 Rn 46; Hüffer AktG Rn 4; Happ AktienR Abschnitt 11.01. Rn 9; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 6; v. Godin/Wilhelmi Anm. 2; Baumbach/Hueck Rn 2; Semler in MünchHdb AG § 39 Rn 69; aM KG OLGRspr 22, 34, 35; OLG Jena RJA 9, 240, 241; Henn, Hdb des AktienR, Rn 199 Fn. 176.

¹² Hefermehl in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff § 78 Rn 32; Mertens in Kölner Komm § 78 Rn 36 f.; Habersack in Großkomm AktG § 78 Rn 46.

¹³ Hüffer AktG Rn 4; v. Godin/Wilhelmi Anm. 2; Baumbach/Hueck Rn 2; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 6; Körber in Bürgers/Körber Rn 3.

geschäftlich Bevollmächtigte vorgenommen werden kann und dass hierzu eine Vollmacht erforderlich ist, die ebenfalls elektronisch und in öffentlich beglaubigter Form, dh. nach § 129 Abs. 1 S. 1 BGB, § 39 a BeurkG mit einer notariellen qualifizierten elektronischen Signatur iSd. § 2 Nr. 3 SigG, einzureichen ist. Eine solche Vollmacht kann selbstverständlich auch Prokuristen erteilt werden.¹⁴ Der beurkundende **Notar** gilt zwar nach § 378 FamFG grundsätzlich als ermächtigt, die beurkundeten Vorgänge zur Eintragung anzumelden. Doch betrifft die gesetzliche Vermutung nur eintragungspflichtige Tatsachen, greift also bei Satzungsänderungen nicht ein; die Vollmachtsvermutung kann deshalb nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze gestützt werden.¹⁵ Eine Bevollmächtigung Dritter scheidet allerdings insoweit aus, als mit der Anmeldung der Satzungsänderung Erklärungen oder Versicherungen abzugeben sind, deren Unrichtigkeit zu straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen führt.¹⁶ Dritte können solche Erklärungen nur als Boten überbringen. Das gilt auch für den beurkundenden Notar (vgl. § 36 Rn 26).

3. Pflicht zur Anmeldung. a) Keine öffentlich-rechtliche Pflicht. Die AG und 13 ihren Vorstand trifft keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Anmeldung einer beschlossenen Satzungsänderung.¹⁷ Die **Erzwingbarkeit** der Anmeldung durch Ordnungsgeld wird daher in § 407 Abs. 2 explizit **ausgeschlossen**. Da die Registereintragung nach § 181 Abs. 3 konstitutiv ist, die Satzungsänderung also vor Eintragung nicht wirksam wird, kann der AG die Entscheidung über die Anmeldung überlassen bleiben.

b) Verpflichtung gegenüber der AG. aa) Im Regelfall. Nach Abs. 1 S. 1 hat der 14 Vorstand die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Vorschrift iVm. § 83 Abs. 2 begründet für ihn gegenüber der AG eine **organschaftliche Pflicht zur Anmeldung**.¹⁸ Zur Erfüllung dieser Pflicht kann der Vorstand vom Aufsichtsrat namens der AG (§ 112) durch Klage angehalten werden. Schuldhaftes Unterlassen der Anmeldung verpflichtet die Vorstandsmitglieder persönlich nach § 93 zum Ersatz eines etwaigen Schadens der AG und kann ihre Abberufung nach § 84 Abs. 3 rechtfertigen. Der Vorstand hat die Anmeldung, sofern die Hauptversammlung oder in den Fällen des § 179 Abs. 1 S. 2 der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 179 Rn 46, 49), **unverzüglich** zu bewirken.¹⁹

bb) Nichtiges Satzungsänderungsbeschluss. Zur Anmeldung nichtiger Satzungs- 15 änderungsbeschlüsse ist der Vorstand nicht verpflichtet, evident nichtige darf er nicht anmelden.²⁰ Bei **Zweifeln hinsichtlich der Wirksamkeit** oder Nichtigkeit trifft den Vorstand die Pflicht, die nach seiner Einschätzung für die Beschlussnichtigkeit sprechenden Gründe sorgfältig zu prüfen;²¹ bleibt die Nichtigkeit zweifelhaft, so kann der Vorstand die Satzungsänderung anmelden und den Registerrichter auf seine Bedenken hinweisen.²²

cc) Anfechtbarer Satzungsänderungsbeschluss. Kommt der Vorstand zu der Über- 16 zeugung, dass der wegen Verstoßes gegen Gesetz oder Satzung anfechtbare Satzungsänderungsbeschluss das **Gesellschaftsinteresse verletzt** oder ein pflichtwidriges Verhalten von

¹⁴ Zöllner in Kölner Komm Rn 4.

¹⁵ BayObLG NJW 1995, 1971; BayObLG DB 1978, 880; Hüffer AktG Rn 4; Ammon DStR 1993, 1025, 1028; Körber in Bürgers/Körber Rn 4.

¹⁶ BayObLGZ 1986, 203, 205 = NJW 1987, 136; BayObLGZ 1986, 454, 457; § 36 Rn 26 mwN; Hüffer AktG Rn 4, § 36 Rn 4; Semler in MünchHdb AG § 39 Rn 69; Ammon DStR 1993, 1025, 1028.

¹⁷ Zöllner in Kölner Komm Rn 24; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 9; Hüffer AktG Rn 5; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 8; ebenso für die GmbH BayObLG DB 1978, 880; Ammon DStR 1993, 1025, 1028.

¹⁸ Zöllner in Kölner Komm Rn 25; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 9; Hüffer AktG Rn 5; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 9; Fleischer BB 2005, 2025; Lutter, FS Quack, 1991, S. 301, 317.

¹⁹ AllgM, zB Zöllner in Kölner Komm Rn 25; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 9; Hüffer AktG Rn 5; Semler in MünchHdb AG § 39 Rn 69; Vollhard ZGR 1996, 55, 56; Fleischer BB 2005, 2025.

²⁰ Zöllner in Kölner Komm Rn 26; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 9; Hüffer AktG Rn 5; Vollhard ZGR 1996, 55, 59; Casper Heilung nichtiger Beschlüsse S. 230; Fleischer BB 2005, 2025, 2026.

²¹ Vollhard ZGR 1996, 55, 59.

²² Zöllner in Kölner Komm Rn 26; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 9; Hüffer AktG Rn 5; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 10.

ihm fordert, so ist er zwar berechtigt, den Beschluss dennoch anzumelden.²³ Zugleich ist er aber **verpflichtet**, den **Beschluss** nach § 245 Nr. 4 **anzufechten**.²⁴ Dieser Verantwortung, eine eigene Entscheidung über die Anfechtung des Beschlusses zu treffen, kann sich der Vorstand nicht dadurch entziehen, dass er den Registerrichter bei der Anmeldung auf seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses hinweist; vielmehr hat er selbst dafür zu sorgen, dass es zu keiner Eintragung kommt.²⁵ Ist der Vorstand dagegen von der **Rechtmäßigkeit** des Beschlusses überzeugt, ist nur die unverzügliche Anmeldung ermessensfehlerfrei. Das gilt auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wurde.²⁶ Den Ausgang des Anfechtungsverfahrens darf er nicht abwarten. Jedoch sollte er das Gericht über die Erhebung der Anfechtungsklage informieren.²⁷

- 17 Ist der Vorstand über die **Rechtmäßigkeit** des Satzungsänderungsbeschlusses im **Zweifel**, sollte es seinem Ermessen überlassen bleiben, ob er den Beschluss unverzüglich anmeldet oder zunächst die Anfechtungsfrist des § 246 Abs. 1 verstreichen lässt.²⁸ Gleichfalls Ermensfrage ist die Entscheidung des Vorstands, ob er bei eingeleitetem Anfechtungsprozess dessen Ausgang abwartet oder selbst Anfechtungsklage erhebt.²⁹ Entscheidet sich der Vorstand für die Anmeldung, was bei bestehenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Satzungsänderungsbeschlusses der risikoärmere Weg ist, dann sollte er das Registergericht auf seine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses hinweisen und über eine erhobene Anfechtungsklage informieren.³⁰ Ist die **Anfechtungsfrist verstrichen** und eine Anfechtungsklage nicht erhoben oder rechtskräftig abgewiesen, so ist der Vorstand nur dann nicht zur Anmeldung verpflichtet, wenn das Registergericht die Eintragung ungeachtet der Unanfechtbarkeit des Satzungsänderungsbeschlusses verweigern müsste (vgl. Rn 48, 52 aE).
- 18 **4. Form und Inhalt der Anmeldung. a) Form.** Seit Einführung des elektronischen Handelsregisters³¹ ist die Anmeldung einer Satzungsänderung dem Registergericht nach § 12 Abs. 1 S. 1 HGB **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form** einzureichen. Nach §§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB, 39 a BeurkG muss die **Erklärung** also **digitalisiert** und die Unterschrift notariell beglaubigt werden. Das geschieht, indem der Notar die unterzeichnete Erklärung des Anmeldenden in ein elektronisches Dokument umwandelt – die bildhafte Wiedergabe der Originalurkunde ist dafür nicht erforderlich³² – und dieses digitalisierte Dokument mit seiner **qualifizierten elektronischen Signatur** iSd. § 2 Nr. 3 SigG versieht.³³ Öffentlicher Beglaubigung bedarf nach § 12 Abs. 1 S. 2 HGB auch eine Anmeldungsvollmacht (Rn 12, 36).
- 19 **b) Inhalt.** Nach Abs. 1 S. 1 ist „die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden“. **Gegenstand der Anmeldung** ist die beschlossene, also die beabsich-

²³ Den Vorstand hierzu sogar für verpflichtet halten *Zöllner* in *Kölner Komm Rn 26*; *Wiedemann* in *Großkomm AktG Rn 9*; *Hüffer AktG Rn 5*; mit Recht im Hinblick auf das Haftungsrisiko des Vorstandsmitglieds aM *Fleischer BB 2005, 2025, 2026*.

²⁴ *Mertens* in *Kölner Komm § 93 Rn 31, 118*; *Vollhard ZGR 1996, 55, 60*; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter Rn 10*.

²⁵ *Vollhard ZGR 1996, 55, 60*.

²⁶ *Zöllner* in *Kölner Komm Rn 26*; *Hüffer AktG Rn 5*; *Vollhard ZGR 1996, 55, 61 f., 63*; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter Rn 10*.

²⁷ *Wiedemann* in *Großkomm AktG Rn 9*; *Zöllner* in *Kölner Komm Rn 26*; *Hüffer AktG Rn 5*; *Körber* in *Bürgers/Körber Rn 5*; nach *Vollhard ZGR 1996, 55, 63* ist dies jedenfalls zulässig.

²⁸ *Vollhard ZGR 1996, 55, 63 f.*; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter Rn 10*; ebenso wohl *Hüffer AktG Rn 5*: „Handeln auf eigene Gefahr“; aM wohl *Wiedemann* in *Großkomm AktG Rn 9*; *Spindler/Stilz/Holzborn Rn 8*: Anmeldepflicht.

²⁹ *Vollhard ZGR 1996, 55, 64*; ebenso wohl *Wiedemann* in *Großkomm AktG Rn 9*; *Zöllner* in *Kölner Komm Rn 26*; *Hüffer AktG Rn 5*: „auf eigene Gefahr“.

³⁰ *Bungeroth* in *Gebler/Hefermehl/Eckardt/Kropff Rn 14*; *Wiedemann* in *Großkomm AktG Rn 9*; *Zöllner* in *Kölner Komm Rn 26*; *Hüffer AktG Rn 5*; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter Rn 10*.

³¹ Durch das EHUG vom 10. November 2006, BGBl. I S. 2553, in Kraft seit 1. Januar 2007.

³² LG Hagen DStR 2007, 1880; LG Chemnitz MittBayNot 2007, 340 m. zust. Anm. *Strauß* = NotBZ 2007, 146 m. zust. Anm. *Püls*; MünchKommHGB/*Krafka*, Nachtrag zur 2. Aufl. 2007, § 12 Rn 10.

³³ OLG Schleswig DNotZ 2008, 709, 711; zu den Einzelheiten s. *Krafka/Willer Rn 80 ff., 131 ff.*; *Malzer DNotZ 2006, 9 ff.*; *Weikart NotBZ 2007, 73 ff.*; *Apfelbaum/Bettendorf RNotZ 2007, 89 ff.*; *Sikora/Schwab MittBayNot 2007, 1 ff.*

tigte Satzungsänderung, da eine wirksame Satzungsänderung nach Abs. 3 erst mit der Eintragung in das Handelsregister zustande kommt. Die Anmeldung ist gleichbedeutend mit einem Eintragungsantrag.³⁴

Hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung im Einzelnen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Soweit die Satzungsänderung **keine Angaben nach § 39** betrifft, genügt nach § 181 Abs. 2 bei der Eintragung die Bezugnahme auf die bei dem Registergericht eingereichten Urkunden (Rn 59). In diesem Fall kann auch in der Anmeldung auf eine inhaltliche Wiedergabe der Satzungsänderung verzichtet und stattdessen auf die beigelegten Urkunden Bezug genommen werden.³⁵

Betrifft die Satzungsänderung dagegen **Angaben nach § 39**, so muss die Anmeldung nach hM eine Wiedergabe der einzelnen Änderungen enthalten.³⁶ Den Grund dafür sieht die Rspr. in der besonders weitreichenden Bedeutung solcher Satzungsänderungen, die es erforderlich machen soll, bereits in der Anmeldung jedes Missverständnis darüber auszuschließen, was im Einzelnen geändert wurde.³⁷ Das bedeutet jedoch nicht, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit ihrem vollen Wortlaut in die Anmeldung aufgenommen werden müssten; vielmehr genügt eine schlagwortartige Kennzeichnung der einzelnen Änderungen.³⁸

5. Beizufügende Urkunden. Die nach § 181 Abs. 1 S. 2 der Anmeldung der Satzungsänderung beizufügenden Urkunden sollen einerseits dem Registerrichter die Prüfung der formellen und inhaltlichen Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung ermöglichen, andererseits dienen sie der Information des Publikums und bilden insofern einen Bestandteil der **Registerpublizität**. Ihre Einreichung kann, anders als die Anmeldung der Satzungsänderung selbst (Rn 13), durch Ordnungsgeld nach § 14 HGB erzwungen werden. Die Form ihrer Einreichung richtet sich nach § 12 Abs. 2 HGB.

a) Wortlaut der Satzung (Abs. 1 S. 2). **aa) Registertransparenz.** Nach Abs. 1 S. 2 muss der Anmeldung der vollständige Wortlaut der Satzung beigelegt werden; dieser muss mit einer **notariellen Bescheinigung** versehen sein, die zweierlei bestätigen muss: Zum einen die Übereinstimmung der geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, zum anderen die Übereinstimmung der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Satzungswortlaut. Diese durch das DurchfG zur ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Rn 4) eingefügte Vorschrift soll gewährleisten, dass der neueste Stand der Satzung stets aus einem einzigen, im elektronischen Handelsregister gespeicherten Dokument ersichtlich ist und jedermann sich durch Einsichtnahme in das Handelsregister (Online-Abruf, § 9 Abs. 1 HGB) über die **aktuelle Fassung der Satzung** unterrichten kann.³⁹ Dadurch entfällt für das Publikum das

³⁴ BayObLGZ 1978, 282, 284 = DB 1979, 84; Lutter NJW 1969, 1873 Fn. 7.

³⁵ AllgM, zB Zöllner in Kölner Komm Rn 6 f.; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 12; Hüffer AktG Rn 6; v. Godin/Wilhelmi Anm. 8; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 12; ebenso für die GmbH BGH NJW 1987, 3191; Scholz/Priester GmbHG § 54 Rn 11 mwN.

³⁶ Bungeroth in Gefßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff Rn 19; Hüffer AktG Rn 6; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 13; v. Godin/Wilhelmi Anm. 8; aM mit überzeugenden Gründen Zöllner in Kölner Komm Rn 9, doch wird sich die Praxis an die Rspr. zu halten haben; ebenso für die GmbH BGH NJW 1987, 3191 f.; BayObLGZ 1978, 282, 284 = DB 1979, 84; BayObLGZ 1985, 82, 86 = DB 1985, 1223; OLG Schleswig DNotZ 1973, 482, 483; OLG Düsseldorf OLGZ 1978, 313 f. = DB 1978, 1635; Ulmer/Ulmer GmbHG § 54 Rn 7; Zimmermann in Rowedder/Schmidt-Leithoff GmbHG § 54 Rn 3; aM für die GmbH OLG Frankfurt NJW-RR 1987, 288 (Vorlagebeschluss zu BGH NJW 1987, 3191); LG Berlin Rpfleger 1986, 306 f.; Scholz/Priester GmbHG § 54 Rn 12; Zöllner in Baumbach/Hueck GmbHG § 54 Rn 7; Roth in Roth/Altmeppen GmbHG § 54 Rn 9; Röhl DNotZ 1973, 482, 483 ff.; Winkler NJW 1980, 2683, 2684.

³⁷ BGH NJW 1987, 3191 f.

³⁸ Semler in MünchHdb AG § 39 Rn 69; Hüffer AktG Rn 6; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 13; Ebenroth/Boujong/Joost/Schaub HGB § 12 Rn 40; ebenso für die GmbH BGH NJW 1987, 3191 f.; BayObLGZ 1978, 282, 284 = DB 1979, 84; BayObLGZ 1985, 82, 85 f. = DB 1985, 1223; Ulmer/Ulmer GmbHG § 54 Rn 7; Lutter/Hommelhoff GmbHG § 54 Rn 3.

³⁹ BegrRegE Novelle 1969, BT-Drucks. V/3862 S. 13; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 2, 15; Zöllner in Kölner Komm Rn 15.

§ 181 24–26

1. Buch. 6. Teil. Satzungsänderung

früher notwendige mühselige Zusammensuchen der jeweils geltenden Fassung der Satzung aus der Gründungssatzung und den uU zahlreichen späteren Satzungsänderungen. Dieser Zweck des Abs. 1 S. 2, den Informationszugang des Publikums durch Verbesserung der Registerpublizität zu erleichtern, rechtfertigt die entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Satzungsänderungen im **Gründungsstadium** zwischen Anmeldung und Eintragung,⁴⁰ auf die die §§ 179–181 iÜ nicht anwendbar sind (vgl. dazu § 179 Rn 68–70).

- 24 **bb) Vollständiger Wortlaut der Satzung.** Abs. 1 S. 2 spricht vom „vollständigen Wortlaut der Satzung“. Damit ist nicht der im Zeitpunkt der Anmeldung geltende Satzungs-**text**, sondern der Wortlaut gemeint, der sich **künftig nach Eintragung der Satzungsänderung** ergibt (Abs. 3). Die in Abs. 1 S. 2 geforderte Beifügung eines vollständigen Satzungswortlauts bedeutet nicht, dass die Hauptversammlung bei jeder Satzungsänderung die gesamte Satzung neu feststellen muss. Die Herstellung eines vollständigen Satzungstextes ist vielmehr nur redaktioneller Natur.⁴¹ Sie obliegt nicht der Hauptversammlung, sondern dem mit der Anmeldung betrauten Vorstand.⁴² Die Einreichung einer vollständigen Satzungsurkunde ist auch dann erforderlich, wenn die Hauptversammlung die gesamte Satzung neu beschlossen hat, ihr vollständiger Wortlaut also ohnehin in der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung enthalten ist.⁴³ Dem Normzweck der **Publizitätsverbesserung** würde es widersprechen, denjenigen, der raschen Zugriff auf die Satzungsurkunde nehmen will, in diesem speziellen Fall doch wieder auf die Einsichtnahme in das Hauptversammlungsprotokoll zu verweisen.
- 25 Unter „Satzung“ iSv. Abs. 1 S. 2 ist nicht die Satzung im materiellen Sinne, sondern die **Satzungsurkunde** einschließlich aller unechten Satzungsbestandteile (§ 179 Rn 17–20) zu verstehen. Auch Satzungsbestimmungen, die mittlerweile sachlich unrichtig geworden oder inhaltlich überholt sind, bleiben so lange Bestandteil der Satzung, bis sie durch eine förmliche Satzungsänderung beseitigt werden (§ 179 Rn 32 f.). Solange dies nicht geschehen ist, muss der Satzungswortlaut einschließlich der unrichtigen oder überholten Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Dem Vorstand ist es nicht erlaubt, diese Klauseln von sich aus anzupassen oder wegzulassen.⁴⁴ Dafür spricht auch der in Abs. 1 S. 2 vorgeschriebene Inhalt der notariellen Bescheinigung. IÜ würde der Bereich notarieller Aufgaben (§ 20 Abs. 1 BNotO) überschritten, wenn der Notar nicht nur seiner amtlichen Wahrnehmung zugängliche Textübereinstimmungen zu bescheinigen, sondern auch zu beurteilen hätte, ob weggelassene Satzungsbestandteile inhaltlich überholt sind.⁴⁵
- 26 **cc) Notarielle Bescheinigung.** Die in Abs. 1 S. 2 vorgeschriebene notarielle Bescheinigung soll im Interesse der **Rechtssicherheit** Fehler und Irrtümer bei der Erstellung des

⁴⁰ Ebenso *Hüffer* AktG Rn 7; für die GmbH KG DB 1997, 270, 271; *Scholz/Priester* GmbHG § 54 Rn 16 mwN; *Groß* Rpfleger 1972, 241, 244; *Winkler* DNotZ 1980, 578, 591; aM für die GmbH OLG Stuttgart DNotZ 1979, 359; *Gustavus* DNotZ 1971, 229, 232.

⁴¹ *BegrRegE* Novelle 1969, BT-Drucks. V/3862 S. 13; *Wiedemann* in *Großkomm* AktG Rn 16; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter* Rn 15.

⁴² *Wiedemann* in *Großkomm* AktG Rn 16; *Hüffer* AktG Rn 7; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter* Rn 15; *Körber* in *Bürgers/Körber* Rn 9.

⁴³ So mit Recht die hM, *Zöllner* in *Kölner Komm* Rn 15, 17; *Wiedemann* in *Großkomm* AktG Rn 16; *Hüffer* AktG Rn 9; *Körber* in *Bürgers/Körber* Rn 9; aM *Bungeroth* in *Gesler/Hefermehl/Eckardt/Kropff* Rn 26; wie hier auch für die GmbH OLG Schleswig DNotZ 1973, 482, 483; *Ulmer/Ulmer* GmbHG § 54 Rn 17, 20; *Scholz/Priester* GmbHG § 54 Rn 16; *Zöllner* in *Baumbach/Hueck* GmbHG § 54 Rn 10; *Zimmermann* in *Roweder/Schmidt-Leithoff* GmbHG § 54 Rn 11; aM für die GmbH zB OLG Zweibrücken NZG 2002, 93 mwN.

⁴⁴ *Wiedemann* in *Großkomm* AktG Rn 16; *Zöllner* in *Kölner Komm* Rn 17; *Hüffer* AktG Rn 7; *Priester* DB 1979, 681, 685; ebenso für die GmbH *Ulmer/Ulmer* GmbHG § 54 Rn. 19; *Scholz/Priester* GmbHG § 54 Rn 18; *Zöllner* in *Baumbach/Hueck* GmbHG § 54 Rn 11; *Groß* Rpfleger 1972, 241; aM *Gustavus* BB 1969, 1335, 1336, der jedoch in DNotZ 1971, 229, 232 für die GmbH hinsichtlich der Angabe der Gründungsgesellschafter mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmt; aM für die GmbH OLG Köln Rpfleger 1972, 257, 258; *Röll* DNotZ 1970, 337, 341; *ders.* DNotZ 1981, 16, 20; *ders.* GmbHR 1982, 251 ff.

⁴⁵ *Wiedemann* in *Großkomm* AktG Rn 16; *Zöllner* in *Kölner Komm* Rn 17; *Scholz/Priester* GmbHG § 54 Rn 18; *Groß* Rpfleger 1972, 241, 242.

vollständigen Satzungswortlauts nach Möglichkeit ausschließen und zugleich das **Registergericht** von Prüfungsaufgaben **entlasten**⁴⁶ (vgl. dazu Rn 41). Die Bescheinigung kann zwar von jedem Notar ausgestellt werden,⁴⁷ doch ist es ratsam, den die Satzungsänderung beurkundenden Notar zu beauftragen, weil die Bescheinigung dann nach § 47 S. 1 KostO gebührenfreies Nebengeschäft ist.⁴⁸ Die Form der Bescheinigung richtet sich nach § 39 a BeurkG (näher Rn 18).

Grundlage für die notarielle Bescheinigung nach Abs. 1 S. 2 ist zum einen der **Satzungsänderungsbeschluss** der Hauptversammlung (§ 179 Abs. 1 S. 1) oder des Aufsichtsrats (§ 179 Abs. 1 S. 2) oder eines vom Aufsichtsrat beauftragten Ausschusses (§ 179 Abs. 1 S. 2 iVm. § 107 Abs. 3; § 179 Rn 173). Zum anderen hat der Notar sich auf den „zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung“ zu stützen. 27

Wurde eine frühere **Satzungsänderung** nach ihrer Anmeldung zum Handelsregister durch rechtskräftiges Urteil **für nichtig erklärt**, so hat der Notar sich für seine Bescheinigung nach Abs. 1 S. 2 auf den nach § 248 Abs. 2 zum Handelsregister eingereichten Satzungswortlaut zu stützen.⁴⁹ War die vorletzte **Anmeldung** einer Satzungsänderung **zurückgenommen** worden (vgl. Rn 37) oder hat das Registergericht die Eintragung abgelehnt (Rn 55), so kann die notarielle Bescheinigung entgegen dem missverständlichen Wortlaut des Abs. 1 S. 2 nicht auf den „zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung“ abstellen. In diesem Fall ist vielmehr zu bescheinigen, dass die unveränderten Bestimmungen der Satzung **mit dem vorletzten** zum Handelsregister eingereichten **Satzungswortlaut übereinstimmen**. 28

Kommt das Registergericht zu der Überzeugung, dass **nur ein Teil** der angemeldeten Einzeländerungen **eintragungsfähig** ist, oder beabsichtigt es, die Eintragung einer dem eingereichten Satzungswortlaut zwar schon zugrunde gelegten, tatsächlich aber noch nicht erledigten Voranmeldung abzulehnen, dann hätte eine nach diesen Maßgaben vorgenommene Eintragung der Satzungsänderungen die **inhaltliche Unrichtigkeit des** eingereichten **Satzungswortlauts** zur Folge. Deshalb kann das Registergericht in solchen Fällen die Eintragung so lange verweigern, bis der Vorstand einen notariell bescheinigten Satzungswortlaut einreicht, der sich auf die Änderungen beschränkt, die das Registergericht einzutragen bereit ist,⁵⁰ oder der die verweigerte Eintragung der vorher angemeldeten Satzungsänderung berücksichtigt. Das **Registergericht kann** aber auch zunächst den **eintragungsfähigen Teil** der Satzungsänderungen **eintragen**. Die AG ist dann, selbst wenn sie gegen die Ablehnung der Eintragung eines Teils der Satzungsänderungen Rechtsmittel einlegt, in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des § 248 Abs. 2 zur Nachreichung eines notariell bescheinigten berichtigten Satzungswortlauts verpflichtet und kann hierzu, notfalls mit Zwangsgeldern nach § 14 HGB, vom Registergericht angehalten werden.⁵¹ Hat der Vorstand gegen die Ablehnung der Eintragung Rechtsmittel eingelegt, so muss er dem Registergericht eine weitere notariell bescheinigte Fassung des Satzungswortlauts vorlegen, die jene Änderungen enthält, deren Eintragung bisher verweigert wurde. Das kann die mit der ursprünglichen Anmeldung eingereichte Fassung des Satzungswortlauts sein, die dann maßgeblich wird, wenn dem Eintragungsantrag iE doch noch in vollem Umfang stattgegeben wird.⁵² 29

⁴⁶ Zöllner in Kölner Komm Rn 17; Hüffer AktG Rn 8; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 16; Gustavus BB 1969, 1335, 1336.

⁴⁷ Zöllner in Kölner Komm Rn 17; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17; Hüffer AktG Rn 8.

⁴⁸ Zöllner in Kölner Komm Rn 17; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17; Hüffer AktG Rn 8.

⁴⁹ Zu § 248 Abs. 2 vgl. § 248 Rn 32, 33; Hüffer AktG § 248 Rn 12.

⁵⁰ Zöllner in Kölner Komm Rn 16; Hüffer AktG Rn 9; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 17; Körber in Bürgers/Körper Rn 10.

⁵¹ Zöllner in Kölner Komm Rn 16; Hüffer AktG Rn 9; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 17; Körber in Bürgers/Körper Rn 10; teilw. abw. Bungeoth in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff Rn 27; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17; wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde oder der Rechtsweg erschöpft ist; ebenso wie hier für die GmbH Scholz/Priester GmbHG § 54 Rn 21; Groß Rpfleger 1972, 241, 244.

⁵² Zöllner in Kölner Komm Rn 16; Körber in Bürgers/Körper Rn 10.

- 30 Über die **Rechtsfolgen** etwaiger Unrichtigkeiten in einem nach Abs. 1 S. 2 eingereichten notariell bescheinigten Satzungswortlaut schweigt das Aktiengesetz. Der falsche Wortlaut bewirkt nicht etwa, dass die Satzung dadurch die in der Urkunde wiedergegebene Fassung erhält; **materiellrechtlich gilt** vielmehr vom Zeitpunkt der Eintragung an **die tatsächlich beschlossene Änderung der Satzung**.⁵³ In Bezug auf den unrichtigen Wortlaut finden die allgemeinen Grundsätze über die Haftung des Notars (§ 19 BNotO) und die Rechts-scheinhaftung der AG Anwendung.⁵⁴ Die AG ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers einen berichtigten, ebenfalls notariell bescheinigten Satzungstext zum Handelsregister einzureichen.⁵⁵ Wird die Unrichtigkeit erst bei der nächsten Satzungsänderung festgestellt, so muss der Fehler bei der Herstellung des mit der Anmeldung der neuen Satzungsänderung einzureichenden Satzungswortlauts berichtigt und hierauf in der notariellen Bescheinigung hingewiesen werden.⁵⁶
- 31 **b) Wegfall des früheren Erfordernisses der Beifügung staatlicher Genehmigungsurkunden.** Die früher in Abs. 1 S. 3 angeordnete Pflicht zur Beifügung der Genehmigungsurkunde bei Satzungsänderungen, die staatlicher Genehmigung bedürfen, wurde durch das ARUG vom 30. 7. 2009, BGBl. I S. 2479, aufgehoben, um die Eintragung zu beschleunigen. Die Genehmigungsurkunde braucht nun gar nicht mehr zum Handelsregister eingereicht zu werden. Einer Genehmigung durch die BaFin bedürfen beispielsweise alle Satzungsänderungen bei Versicherungs-Aktiengesellschaften (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, § 13 Abs. 1 VAG) sowie bei Investment-Aktiengesellschaften solche Satzungsänderungen, die in die Satzung integrierte und nicht separat geregelte Anlagebedingungen betreffen (§§ 99 Abs. 3, 43 Abs. 2 InvG). Ferner bedarf jede Satzungsänderung staatlicher Genehmigung, durch die eine AG ihren Unternehmensgegenstand auf einen genehmigungsbedürftigen Bereich ausdehnt.⁵⁷
- 32 **c) Sonstige Urkunden.** Sofern die Satzungsänderung nach § 179 Abs. 1 S. 1 von der Hauptversammlung beschlossen wurde, ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung und des Inhalts des Beschlusses mit Hilfe der notariellen **Niederschrift über die Hauptversammlung** (§ 130) zu führen, die in elektronischer Form vollständig einzureichen ist.⁵⁸ Allerdings braucht sie der Anmeldung nur dann beigelegt zu werden, wenn sie nicht bereits nach § 130 Abs. 5 zum Handelsregister eingereicht wurde. Ist dies geschehen, so genügt bei der Anmeldung die Bezugnahme auf das bereits vorhandene Dokument.⁵⁹
- 33 Bei **Fassungsänderungen**, die der Aufsichtsrat nach § 179 Abs. 1 S. 2 beschlossen hat, muss zum einen die notarielle Niederschrift über die Hauptversammlung elektronisch eingereicht werden, die dem Aufsichtsrat die **Befugnis zur Fassungsänderung** übertragen hat,⁶⁰ es sei denn, die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Fassungsänderung wäre schon in der Satzung vorgesehen (vgl. dazu § 179 Rn 168). Zum anderen muss der Anmeldung die Niederschrift über die **Beschlussfassung des Aufsichtsrats** (§ 107 Abs. 2) oder des von ihm beauftragten Ausschusses (vgl. § 179 Rn 173) ebenfalls auf elektronischem Wege beigelegt werden. Diese Niederschrift braucht nicht notariell beurkundet zu sein (§ 179 Rn 175).
- 34 Bei einer Satzungsänderung, zu deren Wirksamkeit ein **Sonderbeschluss** erforderlich ist (§§ 141, 179 Abs. 3), muss der entsprechende Nachweis mit Hilfe der Niederschrift über den Sonderbeschluss geführt werden.⁶¹ Hierfür gilt das in Rn 32 Gesagte entsprechend.

⁵³ Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17, 51; Hüffer AktG Rn 28.

⁵⁴ Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17; Zöllner in Kölner Komm Rn 18; ebenso für die GmbH Scholz/Priester GmbHG § 54 Rn 22.

⁵⁵ Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17.

⁵⁶ Wiedemann in Großkomm AktG Rn 17.

⁵⁷ § 179 Rn 136; Zöllner in Kölner Komm Rn 19; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 19; Hüffer AktG Rn 10; Übersicht über genehmigungspflichtige Unternehmensgegenstände in § 37 Rn 77.

⁵⁸ Zöllner in Kölner Komm Rn 11; Hüffer AktG Rn 11; Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 19.

⁵⁹ Zöllner in Kölner Komm Rn 11; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 14; Hüffer AktG Rn 11.

⁶⁰ Seibt in K. Schmidt/Lutter Rn 19; zum Procedere s. Rn 32.

⁶¹ Zöllner in Kölner Komm Rn 13; Wiedemann in Großkomm AktG Rn 14; Hüffer AktG Rn 11.